

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Stück, 25.01.1921

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 25. Janr. 1921.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 11. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 14. Januar 1921, betreffend Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. Januar 1921, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezücht.

Nr. 11.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee.
Oldenburg, den 14. Januar 1921.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden verordnet das Staatsministerium nachstehende Grenzveränderungen zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee.

Die Grenze zwischen den Gemeinden Hude und Ganderkesee wird wie folgt geändert:

1. Die Gemeinde Hude tritt die durch Begradigung, infolge Chausseeanlage aufgehobenen alten Wegteile

östlich der neuen Chaussee Langenberg-Nordenholzermoor vor den Parzellen 319/90, 324/150 und 322/148 der Flur 23, sowie die durch Chausseeanlage von diesen Parzellen abgeschrittenen östlichen Trennstücke und die neugebildete Parzelle 317/82^o an die Gemeinde Ganderkesee ab.

2. Die Gemeinde Ganderkesee tritt die durch die Chaussee von den Parzellen 318/4 und 317/4 der Flur 1 abgezweigten Trennstücke an die Gemeinde Hude ab.

Die neue Gemeindegrenze bildet das Ostufer des östlich an der Chaussee entlang führenden Zuggrabens bis da, wo der Zuggraben die Chaussee durchquert. Von hier bis zur alten Gemeindegrenze an der Chaussee Hude-Gruppenbühren bildet die Westseite der neuen Parzelle 317/82^o die neue Gemeindegrenze.

Oldenburg, den 14. Januar 1921.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Tanzen.

Driver.

Wegmann.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897 / 4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezzucht.

Oldenburg, den 20. Januar 1921.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907/8. März 1920 über die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Förderung der Pferdezzucht, wird auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die

Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, wie folgt, geändert:

§ 5 C., Stutbuch für das südliche Zuchtgebiet, erhält unter Ziffer 60 folgende Fassung:

„Es sind an Gebühren zu entrichten:

Für die Eintragung eines Hengstes auf eigenem Folium	50.—	<i>M</i>
Für die Eintragung einer Stute, welche als Nachzucht der Mutter vorgemerkt war, auf eigenem Folium	10.—	„
Für die Eintragung sonstiger Stuten auf eigenem Folium	20.—	„
Für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Blatte der Mutter	5.—	„
Für einen Auszug aus dem Stutbuch (Zertifikat)	10.—	„
Für das Brennen eines einzutragenden Pferdes	5.—	„
Für das Brennen eines vorgemerkten Füllens .	2.—	„

Die eingenommenen Gebühren sind von der Rörungs-Kommission der Klasse des Züchterverbandes zu überliefern.“

Oldenburg, den 20. Januar 1921.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Wegmann.

